

**Satzung der Großen Kreisstadt Riesa über die Erhebung
von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs und die Erstattung von Auslagen
(Archivgebührensatzung - ArchivGebS)**

LESEFASSUNG

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenbefreiungen und Gebührenermäßigungen
- § 4 Auslagen
- § 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren und Auslagen
- § 6 Rechtsansprüche Betroffener
- § 7 Inkrafttreten

Anlage: Archivgebührenverzeichnis

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Riesa erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs (im Folgenden Archiv genannt) als öffentliche Einrichtung der Stadt Riesa Benutzungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung.
- (2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Archivs der Stadt Riesa (Anlage).
- (3) Kosten (Gebühren und Auslagen) für nicht in diesem Verzeichnis genannte Amtshandlungen werden gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Riesa in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist derjenige,
 1. der das Archiv benutzt oder
 2. in dessen Interesse die Benutzung erfolgt,
 3. der die Benutzungsgebühr und Auslagen gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt oder
 4. der kraft Gesetzes für die Schuld eines anderen haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigungen

- (1) Gebühren nach den Ziffern I. bis IV. des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für Archivbenutzungen, die
 1. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferversorgung oder die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes betreffen,
 2. durch Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die im Freistaat Sachsen den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen sowie durch gemeinnützige Vereine oder natürliche Personen erfolgen, und wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen dienen,
 3. durch Schüler, Auszubildende und Studierende im Rahmen von Unterricht, Ausbildung und Studium.
- (2) Eine Gebührenermäßigung um die Hälfte wird gewährt, insbesondere für:
 1. Schüler, Auszubildende und Studierende, die nicht unter § 3 Abs. 1 Ziff. 3 fallen,
 2. Arbeitslose, Empfänger von Grundsicherungsleistungen (§ 22 SGB II, § 28 SGB XII),
 3. Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes,
 4. Freiwillige im sozialen/ökologischen Jahr nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz.
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nur bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises und sofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.
- (4) Von einer Gebührenerhebung kann außerdem im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn
 1. die Archivbenutzung einfacher Natur ist und lediglich einen geringfügigen Aufwand erfordert,
 2. die Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde,
 3. das öffentliche Interesse an der jeweiligen Benutzung überwiegt oder
 4. sonstige Gründe der Billigkeit vorliegen.

- (5) Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen entbinden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Zahlung der sonstigen Gebühren des Gebührenverzeichnisses und der Auslagen gemäß § 5.

§ 4 Auslagen

Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden Auslagen gesondert erhoben. Auslagen sind insbesondere:

1. Entgelte für Postleistungen, ausgenommen Entgelte für einfache Briefsendungen,
2. sonstige im Zusammenhang mit dem Versand anfallende Kosten (z. B. für Verpackung und Versicherung),
3. die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, insbesondere im Rahmen der Fernleihe.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs, unabhängig vom Erfolg der Recherche.
- (2) Benutzungsgebühren und Auslagen werden sofort nach Beendigung der Benutzung mit Bekanntgabe der Festsetzung an den Schuldner fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt durch das Archiv bestimmt ist.
- (3) Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

§ 6 Inkrafttreten

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
<i>Archiv- gebührensatzung</i>		14.12.2022	15.12.2022	23.12.2022 Amtsblatt Nr. 49/2022	01.01.2023

Archivgebührenverzeichnis			
Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Benutzung des Stadtarchivs	Gebühr in EUR
1	Grundgebühr für Direktbenutzung		
	1.1	zu privaten Zwecken und sonstigen Zwecken, soweit nachfolgend keine andere Gebühr entsteht	3,60
	1.2	zu gewerblichen Zwecken	10 je Nutzungstag
	1.3	für Nachforschungen zu Eigentums- und Vermögensrechten und Erbschaftsangelegenheiten	10 je Nutzungstag
	1.4	Akteneinsicht in Bauakten	10 je angefangene 15 min
2	Rechercheaufträge und Auskünfte		
	2.1	für alle Recherche- und Auskunftsleistungen	10 je angefangene 15 min
	2.2	Bereitstellung von Archivgut für 4 Wochen zur Direktbenutzung je Archivalieneinheit	10
3	Anfertigung von Kopie oder Scans		
	3.1	aus historischem Archivgut (bis 1945)	2 je Kopie/Scan
	3.2	sonstige Kopien oder Scans, soweit nachfolgend keine andere Gebühr entsteht	0,50 je Kopie/Scan
	3.3	aus Bauakten	
	3.3.1	normales Schriftgut	0,50 je Kopie/Scan
	3.3.2	Baugenehmigungen/Urkunden	5 je Kopie/Scan
	3.3.3	Zeichnungen bis Format A 3	1,50 je Kopie/Scan
	3.3.4	Zeichnungen größer als Format A3	nach Aufwand Dritter
	3.3.5	Scan bis A0	5
	3.4	aus dem Personenstandsregister	
	3.4.1	Urkunde unbeglaubigt	10
	3.4.2	Urkunde beglaubigt	13
	3.5	Aufnahmen mit einem eigenen Gerät für selbstständige Reproduktionen zu privaten Gebrauch bei Verbleib des Urheberrechts im Archiv	1 pro Kopie/Scan
4	Sonderleistungen		
	4.1	für Farbdrucke	2,50
	4.2	für Eilaufträge	5
	4.3	für Erstellung eines Datenträgers oder elektronischer Versand	2